

Schweizerisches Bundesblatt.

58. Jahrgang. IV.

Nr. 44.

31. Oktober 1906.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Liquidation der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall bei Meiringen.

(Vom 30. Oktober 1906.)

Tit.

Das schweizerische Bundesgericht teilte uns unter Hinweis auf Art. 47 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Juni 1874 mittelst Eingabe vom 28. März 1906 mit, dass die Zwangsliquidation, welche das Bundesgericht am 20. Februar 1903 über die Drahtseilbahn zum Reichenbachfall eröffnet habe, nunmehr durchgeführt sei. Gleichzeitig legte es folgende Akten vor:

1. den Beschluss des Bundesgerichtes vom 7. März 1906 betreffend die Liquidation der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall;
2. den Schlussbericht des Masseverwalters, Herrn Dr. Stucki, in Worb, vom 31. August 1905 (Abschrift);
3. den Bericht des vom Bundesgericht bestellten Rechnungsrevisors, Herrn Moser, Verwalter der bernischen Hypothekarkasse, vom 17. Januar 1906 (Abschrift);
4. die (abgeänderte) Schlussrechnung mit Klassifikations- und Verteilungsliste, vom 30. Juni 1905 (Abschrift).

Indem wir uns erlauben, auf diese Akten, die über das ganze Liquidationsverfahren vollständigen Aufschluss geben, zu verweisen, heben wir kurz folgende wesentliche Punkte hervor:

Am 20. Februar 1903 hat das Bundesgericht über die Gesellschaft der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, die Liquidation angeordnet und zum Massaverwalter Herrn Dr. H. Stucki in Worb ernannt. Gemäss Beschluss des Bundesgerichtes vom 19. November 1904 wurde die Steigerung am 27. Dezember 1904 abgehalten. Bei derselben wurde die Bahn mit allen Zubehörenden Herrn Franz Josef Bucher-Durrer in Luzern um die Summe von 202,000 Franken zugeschlagen.

Durch Bundesbeschluss vom 1. April 1905 (E. A. S. XXI, 105) haben Sie die unterm 19. Juni 1896 (E. A. S. XIV, 104) erteilte Konzession der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall mit einigen Änderungen auf Herrn Bucher-Durrer übertragen.

Laut der abgeänderten Schlussabrechnung (Klassifikations- und Verteilungsplan) vom 30. Juni 1905 betrug die Summe der Aktivmasse Fr. 211,964. 58. Aus dieser Summe konnten die privilegierten Forderungen (Klassen I—VI) ganz und diejenigen der VII. Klasse mit 67,575 % gedeckt werden. Der Klassifikations- und Verteilungsplan ist öffentlich aufgelegt und von keiner Seite beanstandet worden. Die abgeänderte Schlussabrechnung wurde von dem vom Bundesgericht bestellten Rechnungsrevisor, Herrn Moser, Verwalter der Hypothekarkasse in Bern, geprüft und richtig befunden.

Das Bundesgericht hat nun durch Beschluss vom 7. März 1906 vom Schlussberichte des Massaverwalters Vorwerk genommen und dessen abgeänderte Schlussabrechnung mit Klassifikations- und Verteilungsplan vom 30. Juni 1905 genehmigt und den Massaverwalter angewiesen, den als Teilungserlös verbleibenden Aktivsaldo von Fr. 3926. 68 samt den betreffenden seit 30. Juni 1905 erwachsenen Zinsen an Herrn Bucher-Durrer auszubezahlen.

Nach Ausrichtung der im Verteilungsplan enthaltenen Befehle und Aushändigung des Aktivsaldos an Herrn Bucher-Durrer ist die Liquidation vollendet.

Die Bahn ist dieses Jahr auf Grund eines zwischen Herrn Bucher-Durrer und Herrn Flotron, Ingenieur in Meiringen, abgeschlossenen Betriebsvertrages vom 21. Juni 1906 betrieben wor-

den. Den Betriebsvertrag werden wir Ihnen mit besonderer Botschaft zur Genehmigung vorlegen.

Wir beantragen Ihnen, von der Beendigung der Liquidation der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall Vormerk zu nehmen, und benützen auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. Oktober 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Bingier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Liquidation der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall bei Meiringen. (Vom 30. Oktober 1906.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1906 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 44 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 31.10.1906 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 937-939 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 022 134 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.